



Brüssel, den 18. Juli 2025
(OR. en)

11739/25
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0545 (COD)

FIN 892
CADREFIN 101
CODEC 1042
POLGEN 89

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 545 annex

Betr.: ANHÄNGE
des Vorschlags für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 545 annex.

Anl.: COM(2025) 545 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025
COM(2025) 545 final

ANNEXES 2 to 5

ANHÄNGE

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt
sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union**

{SEC(2025) 590 final} - {SWD(2025) 590 final} - {SWD(2025) 591 final}

DE

DE

ANHANG II
Übersicht der Codes für die Dimension „Art des Gebiets“

Teil 1: CODES FÜR DIE DIMENSION „ART DES GEBIETS“ (I)

01	Städtische Gebiete
02	Ländliche Gebiete
03	Vom industriellen Wandel betroffene Gebiete
04	Inseln und Küstengebiete
05	Sonstige territoriale Ausrichtung
06	Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte
07	Keine territoriale Ausrichtung

Teil 2: CODES FÜR DIE DIMENSION „ART DES GEBIETS“ (II)

01	Gebiete in äußerster Randlage
02	Kleine Inseln des Ägäischen Meeres
03	Region an der Ostgrenze
04	Nördliche Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte

Teil 3: CODES FÜR DIE DIMENSION DER TERRITORIALEN INITIATIVE UND DER LOKALEN ZUSAMMENARBEIT

01	Integrierte territoriale und städtische Entwicklung
02	Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (LEADER)
03	Sonstige territoriale Instrumente

Teil 4: STANDORT (NUTS2)

XX	Code der Region/des Gebiets, in der/dem das Vorhaben durchgeführt wird, gemäß der Gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.
----	---

ANHANG III
Spezifische Ziele hinsichtlich der Ausgaben für den Klima- und Umweltschutz

Bei den folgenden Programmen und Instrumenten soll mindestens der folgende Anteil ihrer Gesamtmittelausstattung zur Verwirklichung der Klima- und Umweltschutzziele beitragen:

1. Pläne für national-regionale Partnerschaften: 43 %
2. Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit: 43 %
3. Rahmenprogramm für Forschung und Innovation: 40 %
4. Fazilität „Connecting Europe“: 70 %
5. Instrument „Europa in der Welt“: 30 %

ANHANG IV

Liste der Programme und Tätigkeiten zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung

1. Pläne für national-regionale Partnerschaften
2. Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit
3. Rahmenprogramm für Forschung und Innovation
4. Instrument „Europa in der Welt“
5. Erasmus – Europäisches Solidaritätskorps
6. Kreatives Europa – Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte
7. Katastrophenschutzverfahren der Union
8. Programm „Justiz“
9. EU-Hilfsprogramm für die türkisch-zyprische Gemeinschaft
10. Überseeische Länder und Gebiete (einschließlich Grönland)

ANHANG V **Information, Kommunikation und Sichtbarkeit**

- (1) Verwendung und technische Merkmale des Emblems der Union (im Folgenden „Emblem“):
- a) Das Emblem und die Finanzierungserklärung werden bei allen Informations-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der von der Union unterstützten Maßnahmen deutlich hervorgehoben. Dazu gehören insbesondere Medienkontakte, Konferenzen, Seminare und Informationsmaterialien wie Broschüren, Faltblätter, Plakate, Banner, Präsentationen und Waren sowie digitale Produkte, Websites (einschließlich deren mobiler Ansichten) und traditionelle oder Social-Media-Plattformen. Infrastrukturen, Fahrzeuge, Versorgungsgüter und Ausrüstungsgegenstände, die im Rahmen der von der EU kofinanzierten Maßnahmen genutzt oder geliefert werden, müssen eindeutig identifiziert werden.
 - b) Der Hinweis zur Finanzierung mit dem Wortlaut „Unterstützt von der Europäischen Union“ darf nicht abgekürzt werden und muss neben dem Emblem stehen. Dieser Text wird in die Landessprachen übersetzt. Auf Antrag der Kommission kann die Finanzierungserklärung durch die Worte „Europäische Union“ ersetzt werden. Diese vereinfachte Darstellung ist vollständig auszuschreiben und in die Landessprachen zu übersetzen.
 - c) Bei Partnern, die Außenmaßnahmen durchführen, wird der Hinweis zur Finanzierung durch die Erklärung „In Partnerschaft mit der Europäischen Union“ ersetzt und muss vollständig ausgeschrieben neben dem Emblem stehen. Dieser Text wird in die Landessprachen übersetzt.
 - d) Die in Verbindung mit dem Emblem der Union zu verwendende Schriftart muss einfach und leicht lesbar sein. Die empfohlene Schriftart ist Arial.
 - e) Die Schrift darf nicht unterstrichen werden. Texteffekte sind nicht zulässig.
 - f) Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet.
 - g) Die Schriftart muss je nach Hintergrund in der blauen Farbe der Europaflagge (Reflex Blue¹), Weiß oder Schwarz gehalten sein.
 - h) Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.
 - i) Es muss für einen ausreichenden Kontrast zwischen dem Emblem und dem Hintergrund gesorgt werden. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, muss ein weißer Rand um die Flagge mit einer Breite von 1/25 der Rechteckhöhe platziert werden.
 - j) Aus Gründen der Integrität und Sichtbarkeit muss das Emblem neben dem Hinweis zur Finanzierung stets mit einem Freiraum oder einem

¹ Pantone-Referenz, in Vierfarbendruck: C:100 %, M:80 %, Y:0 %, K:0 %, Digitalfarbdruck: R:0 %, G:51 %, B:153 %, Hexadezimal: #003399

„Schutzbereich“ umgeben sein, an den kein anderes Element (Text, Bild, Zeichnung, Figur usw.) direkt angrenzt.

- k) Die grafischen Elemente des Emblems müssen dem Grafik-Handbuch für das Europa-Emblem in Anhang A1 der Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen entsprechen².
- l) Beispiele für das Emblem, einschließlich des Hinweises auf die Finanzierung:



**Unterstützt durch
die Europäische Union**



**Unterstützt durch
die Europäische Union**

- m) Beispiele für die vereinfachte Erklärung der Europäischen Union:



**Europäische
Union**



Europäische Union

- n) Beispiele für die Partnerschaftserklärung für von der Union finanzierte Maßnahmen im Außenbereich:



**In Partnerschaft mit
der Europäischen Union**



**In Partnerschaft mit
der Europäischen Union**

- (2) Die Grundsätze für die Verwendung des Emblems durch Dritte sind in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Europarat über die Verwendung des europäischen Emblems durch Dritte festgelegt³.
- (3) Die Kommission stellt den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf Ersuchen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial sowie eine unentgeltliche,

² Abrufbar unter https://style-guide.europa.eu/o/opportal-service/isg?resource=pdf-web/ISG_de_4web.pdf

³ [ABl. C 271 vom 8.9.2012, S. 5.](#)

nicht ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte zur Verfügung, mindestens einschließlich der folgenden Rechte:

- a) Interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen
 - b) Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise
 - c) Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel
 - d) Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form
 - e) Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials
 - f) Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.
- (4) Die Kommission kann im Einklang mit den Grundsätzen der Vereinfachung und Verhältnismäßigkeit Kommunikationsvorlagen und weitere Leitlinien zur Unterstützung von Begünstigten bereitstellen. Partner, die EU-finanzierte Maßnahmen im Außenbereich im Rahmen von Global Gateway durchführen, befolgen die spezifischen Leitlinien.